Mozartweg 2c 63225 Langen •
Tel.: 06103 270 54 50 •
info@kraft-system.de •
www.kraft-system.de •

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen(„AGB“)
1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Kraft Systemtrocknung GmbH (im Folgenden „Kraft“), sowie auch dann, wenn Kraft in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Aufträge etc. vorbehaltlos annimmt. Kraft weist den Auftraggeber in ihrem Vertragsangebot auf die Geltung dieser AGB hin. Nimmt der Auftraggeber das Vertragsangebot an, werden diese AGB Vertragsbestandteil. Auftraggeber i. S. d. AGB sind Verbraucher und Unternehmer.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von Kraft nicht anerkannt, sofern Kraft diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsangebote
2.1 Das Vertragsangebot von Kraft ist bis zur Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsangebots bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Nachtragsleistungen, die in einem beauftragten Vertragsangebot nicht enthalten sind.

2.2 Angebot, Kostenvoranschläge, Berechnungen oder sonstige einem Angebot zu Grunde liegende Unterlagen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt dürfen ohne die Zustimmung von Kraft nicht an Dritte weitergegeben werden. Kraft behält sich an diesen Unterlagen ausschließlichen Eigentums-, Urheberrechts- und Nutzungsrechte vor. Mit einer unberechtigten Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte macht sich der Auftraggeber schadensersatzpflichtig.

2.3 Angebotspreise gelten vier Monate ab Vertragsschluss, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf dieser vier Monate ist Kraft berechtigt, die Preiserhöhung der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen von jeweils mehr als 20 % an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 5 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt. Kraft hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen. Soweit die Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, erst nach Ablauf der Viermonatsfrist erfolgen kann, steht dem Auftraggeber bei Erhöhung der Preise kein Lösungsrechten zu.

3. Ausführungsfristen
3.1 Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform vom Auftraggeber und Kraft vereinbart sind. Beruht die Überschreitung einer Ausführungsfrist auf einem Umstand, der nicht von Kraft zu vertreten ist, trägt der Auftraggeber die dadurch verursachten Mehrkosten. Dies gilt auch, wenn die Überschreitung einer Ausführungsfrist durch zusätzliche Leistungen bedingt ist, mit denen Kraft während der Ausführung der vertraglichen

Leistungen vom Auftraggeber beauftragt worden ist. Stehen Sanierungs-, insbesondere Trocknungsgeräte infolge eines Umstandes still, den Kraft nicht zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber die hierdurch verursachten Mehrkosten.

3.2 In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Krieg, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Seuchen wie Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit.

4. Abnahme

4.1 Verlangt Kraft nach der Fertigstellung, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist, die Abnahme der Leistung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die vertragsmäßig fertig gestellte Leistung abzunehmen. Liegt ein Mangel vor, kann der Auftraggeber die Abnahme nur bis zur Beseitigung verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb einer ihm von Kraft gesetzten angemessenen Frist von mindestens 12 Werktagen abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Samstage sind Werktage. Die Leistung ist insbesondere dann stillschweigend abgenommen, wenn der Auftraggeber das Sanierungsobjekt nach Fertigstellung der Leistung in Gebrauch nimmt.

4.2 Die Abnahme erfolgt durch ein Protokoll, dass in Text- oder Schriftform erstellt werden kann und von beiden Seiten abgezeichnet wird. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen von Kraft in sich abgeschlossene Teile der Leistung und andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

5. Gebäudetrocknung, Leckageortung

Erfolgt eine Beauftragung zur Gebäudetrocknung oder Leckageortung - diese wird jeweils als Dienstleistung geschuldet - und kann diese nicht erfolgen, weil der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, die Leckage trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder die Trocknung wirtschaftlich sinnvoll nicht durchgeführt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kraft entstandenen Aufwendungen zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Trocknung oder der Leckageortung in den Verantwortungs- und Risikobereich von Kraft fällt.

6. Leistungserfolg, Mängelansprüche

6.1 Kraft verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Herstellung des mit diesem vertraglich vereinbarten Leistungserfolgs. Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Schadensobjekts ist nur geschuldet, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart ist.

6.2 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Mängelansprüche entfallen dann, wenn Kraft für die vertraglichen Leistungen ein ausdrücklich vom Auftraggeber, dessen Versicherer oder Sachverständigen angewiesenes Material verwendet oder ein vom Auftraggeber, dessen Versicherer oder Sachverständigen gewünschtes Verfahren anwendet und hierdurch der Sanierungserfolg ganz oder teilweise beeinträchtigt wird und Kraft deswegen zuvor erfolglos schriftliche Bedenken gegenüber dem Auftraggeber angemeldet hat. Ebenso entfallen Mängelansprüche, soweit Kraft für die auszuführenden Leistungen auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers dessen Personal oder ein bestimmtes Unternehmen einsetzen muss Kraft deswegen zuvor erfolglos schriftliche Bedenken gegenüber dem Auftraggeber angemeldet hat.

6.4 Schalten der Auftraggeber oder dessen Versicherung Sachverständige ein, deren Weisungen zum Bestandteil der Tätigkeit von Kraft werden, so haftet Kraft nicht für die Richtigkeit der Weisungen, sondern nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen gemäß der Weisung.

6.5 Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, wird die Gewährleistungsfrist bezüglich beweglicher neuer Sachen auf ein Jahr reduziert und bezüglich gebrauchter Gegenstände und gebrauchter eingebauter Baumaterialien ausgeschlossen. Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, wird die Gewährleistungsfrist für gebrauchte eingebaute Baumaterialien auf ein Jahr reduziert. Sofern die zu erbringenden Arbeiten nicht komplett auf die Kraft als Generalsanierer übertragen, sondern in verschiedene Teilarbeits- und Aufgabenbereiche unterteilt und diese auf verschiedene andere Auftragnehmer verteilt werden, stellt der Auftraggeber die Kraft frei von jeglicher Haftung oder Gewährleistung für Mängel oder Schäden, die ihre Ursache oder Anlage in den von anderen Auftragnehmern - oder dem Auftraggeber selbst - vorgenommenen Arbeiten haben.
6.6 Sollte sich im Laufe einer geschuldeten Leistung herausstellen, dass Kraft sein Verfahren nur teilweise oder gar nicht einsetzen kann oder der gewünschte Erfolg nicht eintreten kann, und war dieser Umstand bei Vertragsschluss für Kraft noch nicht erkennbar, so kann Kraft ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird Kraft den Kunden unverzüglich über diese Umstände informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen ganz oder teilweise erstatten, entsprechend den Leistungen, die bereits erbracht wurden. Andere, nicht vertraglich vereinbarte Schadensbeseitigungsmethoden sind von Kraft in solchen Fällen nicht geschuldet.

7. Haftung
7.1 Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Unberührt davon bleiben die Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Fälle vorsätzlicher oder grob fährlässiger Schadensverursachung. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Schaden durch Kraft nicht vorsätzlich oder grob fährlässig verursacht worden ist. Eine Haftung für

Mangelfolgeschäden aus Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte.

7.2 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Kraft.

8. Sicherheitsvorschriften

Der Auftraggeber hat Kraft über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und -vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften vor Auftragsdurchführung zu unterrichten, soweit diese nicht unmittelbar mit der beauftragten Werkleistung verbunden sind. Für Schäden aller Art, die aufgrund der fehlenden Information von Seiten des Auftraggebers durch Kraft verursacht sind, haftet Kraft nicht.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

9.1 Die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u. ä. sind Kraft vom Auftraggeber unentgeltlich und rechtzeitig vor der Ausführung zu übergeben. Außerdem verpflichtet sich der Auftraggeber Kraft in allen Belangen zu unterstützen, die für eine einwandfreie und rasche Abwicklung des Auftrags erforderlich sind, insbesondere durch Information über technische und branchenspezifische Besonderheiten und die Beschaffenheit des zu bearbeitenden Objekts, sowie der Schaffung der erforderlichen, insbesondere technischen Voraussetzungen.

9.2 Der Auftraggeber benennt Kraft vor Ausführung der vertraglichen Leistungen schriftlich die für die Unterzeichnung der Arbeitsrapporte, Lieferscheine, die Ermittlung und Prüfung des Aufmaßes einschl. etwaiger Messprotokolle, sowie der Überwachung und Abnahme der Leistungen bevollmächtigten Personen. Die Bevollmächtigung ist gegenüber Kraft durch Vorlage der Vollmachtsurkunde nachzuweisen. Die Bevollmächtigten des Auftraggebers stehen Kraft für Auskünfte und Informationen zu den in Ziffer 8 (Sicherheitsvorschriften) aufgeführten Sicherheitsvorschriften zur Verfügung.

9.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter von Kraft zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz vor Ort haben. Er stellt Kraft auf seine Kosten Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie Lagerflächen und Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter von Kraft zur Verfügung. Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume müssen den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen und gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Auftraggeber hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z. B. nach Baurecht, Wasserrecht etc. auf seine Kosten herbeizuführen bzw. einzuhalten.

9.4 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung von Kraft aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist Kraft berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Versicherung, erhöhte Miete) zu

verlangen.

10. Abtretung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen von Kraft die ihm als Versicherungsnehmer aus Versicherungsvertrag in Ansehung des Schadens gegenüber dem Versicherungsgeber zustehenden Leistungsansprüche in Höhe der Kosten, die Kraft für die von ihr durchgeführten Sanierungsleistungen beansprucht, erfüllungshalber abzutreten. Der Auftraggeber darf Rechte aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kraft abtreten.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Alle Rechnungsbeträge und Rechnungspositionen verstehen sich grundsätzlich, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dass der Auftraggeber als Leistungsempfänger nach § 13b UStG als Steuerschuldner gilt. Der Rechnungsbetrag wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme zur Zahlung innerhalb von 8 Tagen ohne jeden Abzug fällig.

11.2 Kraft ist berechtigt, Abschlagsrechnungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäß erbrachten Leistung einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages, zu stellen. Leistung, die nach Aufwand und im Stundenlohn abgerechnet werden, können wöchentlich abgerechnet werden. Andere Leistungen können nach Gewerken und innerhalb der Gewerke für in sich abgeschlossene Teile des Werkes abgerechnet werden.

11.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit der Abnahme. Rechnungsbeanstandungen muss der Auftraggeber unverzüglich und in Textform gegenüber Kraft erheben. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung sind sämtliche Forderungen von Kraft ohne jeden Abzug sofort fällig. Bei Zahlungsverzug ist Kraft berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gemäß §§ 288, 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

11.4 Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer, sind ihm Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von Kraft nicht gestattet, außer, es handelt sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Ansprüche. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so ist diesem die Aufrechnung gegenüber Forderungen von Kraft nur dann gestattet, wenn es sich nicht um Ansprüche auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten handelt. Die Aufrechnung mit anderen Ansprüchen ist dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, nur gestattet, wenn es sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Ansprüche handelt. Der Auftraggeber, der Verbraucher ist, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Zurückbehaltungs- u. Leistungsverweigerungsrechte gemäß den §§ 320 ff., 341 Abs. 3 BGB gegenüber Kraft geltend machen.

11.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, hat Kraft das Recht, deren

Forderungen fällig zu stellen. Kraft ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten und/ oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.

12. Umsatzsteuer bei Bauleistungen
Verwendet der Auftraggeber eine etwaig von Kraft erbrachte Bauleistung für eigene Bauleistungen gegenüber Dritten, so wird der Auftraggeber Kraft wegen der damit verbundenen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG sofort schriftlich oder in Textform darauf aufmerksam machen.

13. Transport und Versicherung
13.1 Ist eine Sanierung von Mobilien außerhalb des Schadensortes erforderlich und vereinbart, so erfolgt ein Transport durch Kraft oder eine von dieser ausgesuchten Spedition nur, wenn der Auftraggeber eine Transportversicherung mit ausreichender Deckung nachweist oder die Kraft mit dem Abschluss einer Transportversicherung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers bevollmächtigt. Für Transportschäden haftet Kraft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über das Fracht- und Speditionsgeschäft sowie nach Maßgabe der Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen, wenn deren vertragliche Geltung mit dem Auftraggeber vereinbart wird.

13.2 Wird im Zusammenhang mit der Sanierung von Mobilien außerhalb des Schadensortes ein Lagervertrag zwischen Kraft und dem Auftraggeber vereinbart, weißt SeYa-Tec den Auftraggeber hiermit darauf hin, dass das eingelagerte Gut auf Verlangen des Auftraggebers zu versichern ist, z. B. Feuerversicherung. Verlangt der Auftraggeber von Kraft die Eindeckung einer Versicherung für ein von ihm gewünschtes Risiko, so bevollmächtigt er Kraft dazu im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Mangels anderweitiger Vorgaben des Auftraggebers erfolgen die Auswahl und der Abschluss einer Versicherung nach den vorstehenden Bestimmungen nach billigem Ermessen von Kraft.

14. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit später verlieren, oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages und der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Partner eine angemessene Regelung treffen, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

15. Schriftformerfordernis
Mündliche Abreden oder nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer der Kraft. Dasselbe gilt für Vereinbarungen, Zusagen oder Erklärungen, die von einem der Mitarbeiter der Kraft gegenüber dem Auftraggeber getätigt werden. Angebote der Kraft beziehen sich auf den Zustand der Sache zum Zeitpunkt der Schadensbesichtigung durch die Kraft.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

Gerichtsstand - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 38 ZPO - für sämtliche Ansprüche aus dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag und seiner Durchführung ist der Sitz von Kraft. Kraft ist berechtigt, den Auftraggeber auch am Ort seines Geschäftssitzes und Privatsitzes gerichtlichen Anspruch zu nehmen. Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht.